

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Acta vnd Handlungen Jn Sachen Herren ThumbDechan vnnd Capitularen deß Stiffts Straßburg

Ferdinand <II., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>

Straßburg, 1634

VD17 VD17 23:289949V

V. Replic der Keyserlichen Commissariorum vom 21/31 Januarii Anno
1629. [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-138868](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138868)

Replie der Keyserlichen Commissariorum vom $\frac{21}{2}$ Janu-
arij Anno 1629. Wie sie in die Feder dictiert

Mittwoch den $\frac{21}{2}$ Januarij, Anno 1629. V.
haben die Herren subdelegirte nacher neun Vhren
Morgens ansagen lassen/das sie sich gegen E. C. Rahts
Deputierten auff vbergebene Schrift erklären wolten. Als
man darauf zu denselben ins Losament gewandert / hat Herz
Doctor Locher *promisso titulo*, folgenden vngefährlichen In-
halts proponirt.

Es hetten die Herrn Keyserliche subdelegirte / die ihnen
gestrigen Tags eingelifferte Schrift gelesen / gegen der Keyser-
lichen Commission erwogen vnd befunden / das solche anzunem-
men ihnen vnverantwortlich seyn wolle / sintemaln die darinn
zusammen gelesene motiven dahin angesehen / von der Keyserli-
chen Commission einen Absprung zuthun : Da hingegen die
Herren subdelegirte instruir / der Commission zu inhariren/
vnd solche durch dienliche Mittel möglichst ins werck zusetzen /
wolte denselben nicht gebühren *limites Mandati & Commissionis*
zu vberschreiten / vnd die auffzügliche Einreden anzunem-
men / können auch nicht finden / das die zusammen gelesene Ent-
schuldigungen einige Entschüttung geben können. Die Key-
serliche Commission gebe zuerkennen / das Ihr Mayst. Ihre die
Exception Schrift / so loco *peremptorium* eingebracht / sich
referiren lassen / vnd nach dem sie auß eines Erf. Rahts Bekand-
nuß vernommen / das die drey Kirchen / das Münster / Jung vnd
alten S. Peter nach dem Passawischen Vertrag vnd Religion
Friden eingezogen worden / so hetten sie die vbrige *Exceptiones*
für vnerheblich erachtet / viel mehr befunden / das Ein Erf. Raht
zur restitution solcher Kirchen rechtswegen angehalten werden
kan vnd solle / jedoch aber den Glimpff brauchen vnnnd güeltliche
Handlung vorgehen lassen wollen / also die *dilationes* vngültig /

Ihr Mayst. hetten zwey Mittel an der hand / die güte vnd andere jhnen vnbewusste Verordnung. Gebühre jhnen nicht a Commissione zuweichen / bevorab weil in vbergebener Schrift auch kein Eventual erbieten / da Ihr Mayst. E. E. Rahts fernere Exceptiones nicht für erheblich halten solten / zu einer gehorsamen accommodation gesehen seye. Es könten zwar die Herren subdelegirte wol crachten / das die Sach der Burgerschaft vnd Populassen vorzubringen nöhtig / es erforderere aber dasselbige nicht sovil Zeit / dann eines Ers. Rahts sonderbare Fürsichtigkeit vñ prudenz jhnen genugsam beandt / die jhren Pöfel in gutem Behorsam jeweils regiert / vnd in vilen wichtigen Sachen also disponirt / das sie Behorsam geleistet / vnd zweiffien daher nicht / man werde auch dis fahls Ihr Mayst. allergnedigste Intention, die gemeiner Statt zu bestem gericht ist / gebühlich in acht nehmen / vnd mit beandter dexteritet die Sachen den jenigen / da es die Nohturfft erfordert / also proponiren / damit Ihrer Mayst. ein gehorsame vnd wilfährige resolution erfolgen möge. Dieweil die Sachen also bewandt / hab man den Herrn subdelegirten nicht zu zumuhten eines Ers. Rahts gestriges Begehren anzunehmen / die vielmehr ein Ers. Raht ersuchen wollen / wol in acht zunehmen / in was Standt die Sachen gefest / da jhr Mayst. allbereit befinden / das rechtswegen die rekitution geschehen solle / Ihr Mayst. werden die Aufschlagung der güte hoch empfinden / besorglich auch Ihre Hochfürstl. Durchl. welche sonst gemeiner Statt mit gnedigstem Willen vñ aller guten Nachbarschaft wol beygethan / präsumiren / das die Keyserliche wolgemeinte Commission gar beyseits gefest werden will. Seye leicht zurerachten / das ein hochwürdig Thumbstift vnd andere Geistliche nicht nachlassen werden / vmb Administrationem Iustitiae streng anzuhalten / denen man auch Krafft der Keyserlichen Capitulation die Hand zu bieten schuldig / in was Gefahr vnd Bngnad sich nun dardurch Gemeine Statt vermühtlich setzen möchte / ohnerachtet jhnen die Intentiones nicht

nicht eigentlich bekandt / stellen sie zum nachdencken. Bitten nachmalen / man wolle noch vor ihrem Abreisen / die Sach gehöriger Orten vorhalten / vnd alles mit guter dexteritet disponiren / damit Ihr Mayst. ein Genügen geschehe / vnd der Gehorsam contestirt werde. Damit man auch sehe / daß sie nichts anders thun / als was der Keyserliche Commission Befehl außweiset / so hetten sie nicht schew auch gar die formalia der Keyserlichen Commission an Ihr Durchl. vor zulesen. Hat darauff Herr Doctor Locher auß einem Original Schreiben Ihrer Mayst. an höchstgedachte Ihre Durchl. etliche Päß abgelesen / welche dahin gangen / Ihr Mayst. hetten Ihr die Strassburgische Exception Schrift in der Kirchen Sach nach lengst referiren, in Verahitschlagung ziehen vnd außführliche relation thun lassen. Gesuche ein Raht selbst / daß das Münster / Jung vnd Alt S. Peter dem Passawischen Vertrag vnd Religionfriden zuwider / erst in Anno 1560. vnd 61. eingezogen / seyen dannenhero alle vbrige Einreden ohn erheblich / könnte vnd solte also ein Raht zur restitution billich angehalten werden. Es hätte aber Ihr Mayst. zuvorderst den glimpfflichen Weg gehen / einem Raht selbst zu schreiben / vnd denselben zu billichmessiger restitution disponiren lassen wollen. Ersuchte darauff Ihre Durchl. zu solchem End sich dieser Commission gutwillig zu vnderfangen / selbige E. Raht oder dero Vollmächtigen / die Ihr Durchl. zu sich berufen mögen / entweder selbst oder durch subdelegirte intimiren, das Ermahnungs Schreiben einhendigen / alle Umbstände der Sachen fürhalten vñ mäßigsten fleiß anwenden lassen / daß sich die Statt zur restitution der dreyen Kirchen gutwillig verstehe re.

Nach Ablefung des Keyserlichen Commission Schreibens / ist D. Locher in mündlichem Vortrag weiters fortgefahren vnd vermeldet / auß Abgelesenem hab man vernommen / was Ihr Mayst. für ein allergnedigste Wolmeinung bey dieser Sachen führen / sie die Herren subdelegirte wolten ihres Theils sich protestirt haben / daß es an fleißiger Erinnerung nicht erwunden / da
auch

auch etwas ungnediges oder gefährliches darauß entstehen möch-
te/ (davon sie gleichwol nichts eigentliches wußten) entschuldigt
get seyn.

Vnd allweil sie / wie auch vor diesem angezeigt / befehlet/
keine schriftliche Handlung anzunehmen / darumb sie auch ge-
stern die vbergebene Schrift / anders nicht / als memorials weiß
acceptirē / so wolten sie solche hiemit / weil ihnen selbige zubehal-
ten ohnverantwortlich / widerumb zuruck gegeben haben. Mit
welchen Worten die Herrn subdelegirte gemelte Schrift E. E.
Rahts verordneten vberzeichnet.

Die habend darauß angezeigt / daß man der Herrn Subdelegir-
ten Erklärung zugenügen verstanden / seyen nicht befehlet in spe-
cial Handlung sich einzulassen / wolten alles / so genaw es sich faß-
sen lassen / fideliter referiren , werde E. Ers. Raht ohne allen
zweiffel verfügen / daß den Herrn Subdelegirten so bald immer
möglich / die fernere resolution angebracht werde. Es habe
sonsten der Schrift halber die Meinung nicht gehabt / den Her-
ren Subdelegirten eine Schrift Wechslung zu zumuhten / son-
dern man habe dieselbe allein memorialsweiß / zu besserer Behalt-
nuß der eingeführten motiven ihnen wollen zustellen ; wolten
nun die Herren subdelegirte solche gehörter massen bey ihnen
verbleiben lassen / stünde es bey derselben günstigem Belieben / wo
nicht / seye man erbietig solche widerumb zu ruck zubringen.

Illi, lassens im Hauptwerck bey vorigem bewenden / die
restitution der Schrift anlangend / hetten sie in ihrer Instru-
ktion dergleichen nicht anzunehmen. Wann aber E. Ers. Raht
nachmaln begehren solte / dieselbe Memorials weiß bey den actis
zubehalten / seye es ihnen nicht zuwider.

Der